



Änderung der Satzung der Österreichischen Post AG

Bestehende Satzung Version April 2020	Vorgeschlagene Satzungsänderung Version April 2022
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><u>Unternehmensziele, Gegenstand des Unternehmens</u></p> <p>Die Österreichische Post AG sieht sich als modernes Dienstleistungsunternehmen, das seinen Aktionären, den Mitarbeitern und dem Standort Österreich im besonderen Maße verpflichtet ist. Die Österreichische Post AG ist der landesweit führende Logistik- und Postdienstleister und strebt an, seinen Kunden in ganz Österreich durch das größte Privatkundennetz des Landes hochwertige Produkte und Services in den Bereichen Post, Bank und Telekommunikation zu bieten. Durch die flächendeckende und zuverlässige Versorgung der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft mit Postdienstleistungen liefert die Österreichische Post AG einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Absicherung der Kommunikations- und Logistikinfrastruktur des Landes und ist ein wichtiger Arbeitgeber in Österreich. Die Organe der Österreichische Post AG streben als Unternehmensziel die nachhaltige Unternehmensentwicklung zum Zweck der Erhaltung der Anteile in der Hand strategischer auf den Erhalt des Unternehmens ausgerichteter Kernaktionäre an, mit langfristigen unternehmerischen Zielen und nachhaltiger solider Ergebnisentwicklung.</p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Erbringung von Leistungen und Schaffung der dafür erforderlichen Voraussetzungen auf dem Gebiet	<p style="text-align: center;">„§ 2</p> <p style="text-align: center;"><u>Unternehmensziele, Gegenstand des Unternehmens</u></p> <p>Die Österreichische Post AG sieht sich als modernes Dienstleistungsunternehmen, das seinen Aktionären, den Mitarbeitern und dem Standort Österreich im besonderen Maße verpflichtet ist. Die Österreichische Post AG ist der landesweit führende Logistik- und Postdienstleister und strebt an, seinen Kunden in ganz Österreich durch das größte Privatkundennetz des Landes hochwertige Produkte und Services in den Bereichen Post, Bank und Telekommunikation zu bieten. Durch die flächendeckende und zuverlässige Versorgung der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft mit Postdienstleistungen liefert die Österreichische Post AG einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Absicherung der Kommunikations- und Logistikinfrastruktur des Landes und ist ein wichtiger Arbeitgeber in Österreich. Die Organe der Österreichische Post AG streben als Unternehmensziel die nachhaltige Unternehmensentwicklung zum Zweck der Erhaltung der Anteile in der Hand strategischer auf den Erhalt des Unternehmens ausgerichteter Kernaktionäre an, mit langfristigen unternehmerischen Zielen und nachhaltiger solider Ergebnisentwicklung.</p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Erbringung von Leistungen und Schaffung der dafür erforderlichen Voraussetzungen auf dem Gebiet

<p>a) von Post-, Paket- und Logistikdienstleistungen aller Art;</p> <p>b) Finanzdienstleistungen, vor allem solche im Sinne des Postsparkassengesetzes (BGBl 458/1969) in seiner jeweils geltenden Fassung;</p> <p>c) der Kommunikations- und Informationstechnologie in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik;</p> <p>d) anderer kommerzieller Leistungen, soweit dadurch die unter lit a) bis c) angeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden, insbesondere der Handel mit und der Vertrieb von Waren aller Art.</p> <p>2. die Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften sowie das Führen und Verwalten solcher Beteiligungen, einschließlich des Erwerbes und der Veräußerung von Beteiligungen im In- und Ausland</p> <p>Dazu gehören die Planung, die Errichtung sowie die Wartung und der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen zu den obengenannten Zwecken.</p> <p>Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die im Rahmen des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder nützlichen Tätigkeitsbereichen.</p> <p>Weiters ist die Gesellschaft zum Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften und zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt.</p>	<p>a) von Post-, Paket- und Logistikdienstleistungen aller Art;</p> <p>b) Finanzdienstleistungen;</p> <p>c) der Kommunikations- und Informationstechnologie in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik;</p> <p>d) anderer kommerzieller Leistungen, soweit dadurch die unter lit a) bis c) angeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden, insbesondere der Handel mit und der Vertrieb von Waren aller Art.</p> <p>2. die Beteiligung an Unternehmen, Gesellschaften und Kreditinstituten sowie das Führen und Verwalten solcher Beteiligungen, einschließlich des Erwerbes und der Veräußerung von Beteiligungen im In- und Ausland.</p> <p>Dazu gehören die Planung, die Errichtung sowie die Wartung und der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen zu den obengenannten Zwecken.</p> <p>Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die im Rahmen des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder nützlichen Tätigkeitsbereichen.</p> <p>Weiters ist die Gesellschaft zum Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften und zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt.“</p>
---	--

§ 18

Hauptversammlung – Teilnahme

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des 10. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (2) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft rechtzeitig nachweisen. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen muss, erforderlich. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
- (3) Die Depotbestätigung wird in deutscher oder in englischer Sprache entgegengenommen.

§ 18

Hauptversammlung – Teilnahme

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des 10. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (2) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft rechtzeitig nachweisen. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen muss, erforderlich. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
- (3) Die Depotbestätigung wird in deutscher oder in englischer Sprache entgegengenommen.
- (4) **Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, den Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme gemäß § 102 Abs. 3 Z 2 AktG).“**

§ 20

Hauptversammlung - Stimmrecht, Beschlüsse

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen, der im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teilnimmt und dieselben Rechte hat wie der Aktionär, den er vertritt. Zum Nachweis der Bevollmächtigung ist der Gesellschaft eine Vollmacht per Post oder per Fax unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zu übermitteln oder persönlich zu überreichen.
- (3) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, beschließt sie mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (4) Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.

§ 20

Hauptversammlung - Stimmrecht, Beschlüsse

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen, der im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teilnimmt und dieselben Rechte hat wie der Aktionär, den er vertritt. Zum Nachweis der Bevollmächtigung ist der Gesellschaft eine Vollmacht per Post oder per Fax unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zu übermitteln oder persönlich zu überreichen.
- (3) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, beschließt sie mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (4) Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.
- (5) **Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ferner ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 AktG). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.**
- (6) **Für die Fernteilnahme (§ 18 Abs (4) der Satzung) und Fernabstimmung (§ 20 Abs (5) der Satzung) kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 10a AktG abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.**

- | | |
|--|--|
| | <p>(7) Im Zuge der Fernabstimmung (§ 20 Abs (5) der Satzung) abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.</p> <p>(8) Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG werden nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn der Antrag in der Versammlung wiederholt wird. Bei Beschlussvorschlägen von Aktionären, die an der Hauptversammlung im Wege der Fernabstimmung (§ 20 Abs (5) der Satzung) teilnehmen, tritt an die Stelle des Erfordernisses nach Satz 1 die Stimmabgabe auf elektronischem Weg vor der Hauptversammlung oder die Herstellung der Verbindung zur Stimmabgabe auf elektronischem Weg während der Hauptversammlung durch den Aktionär, der den Beschlussvorschlag erstattet hat.“</p> |
|--|--|